

Verfahrensweise zur Kontrolle von Verpackungsholz mit Ursprung in Drittländern außer Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein

Mit Verpackungsmaterialien aus Holz, die beim Transport von Waren aller Art Verwendung finden, besteht die Gefahr der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen, die den Naturhaushalt empfindlich beeinträchtigen können. Verpackungsholz mit Ursprung in Drittländern (außer der Schweiz und Liechtenstein) muss gemäß den Anforderungen des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 im Ursprungsland behandelt (Hitzebehandlung unter Nutzung einer konventionellen Hitze- oder Trocknungskammer, Dielektrische Erhitzung, Methylbromidbegasung oder Begasung mit Sulfurylfluorid) und markiert worden sein. Mit Ausnahme einzelner kleiner Rindenstücke bis Kreditkartengröße darf dem Verpackungsholz keine Rinde anhaften.

Betroffen ist Verpackungsmaterial aus Holz, das tatsächlich zum Transport von Waren aller Art eingesetzt wird und Verpackungsmaterial als Ware in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz (Bretter, Holzkeile, Balken etc.) zum Abstützen oder Verkeilen der Ladung in Containern oder Transportbehältnissen.

Von dieser Regelung ausgenommen ist Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde sowie Stauholz zur Stützung von zeugnis- und untersuchungspflichtigen Holzsendungen, das dem Holz in Art, Qualität und pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht.

Grundsätzlich kontrolliert werden Sendungen, die unter eine der folgenden Warengruppen fallen, aus den angegebenen Drittländern eingeführt werden und Verpackungen aus Rohholz enthalten:

KAPITEL	KN-POSITIONEN	HERKUNFTSLAND
25	2506, 2514, 2515, 2516, 2518, 2526	alle Drittländer, außer Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein
68	6801, 6802, 6803, 6804, 6810, 6811	alle Drittländer, außer Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein
69	6901, 6902, 6904, 6905, 6907, 6914	alle Drittländer, außer Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein
73	7317, 7318, 7320	alle Drittländer, außer Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein
74	7415	alle Drittländer, außer Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein
84	8407	alle Drittländer, außer Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein
87	8708	alle Drittländer, außer Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein

Alle anderen Warengruppen, die Rohholzverpackungen enthalten, können vom Pflanzenschutz stichprobenweise kontrolliert werden.

Sendungen mit Verpackungsholz aus Holzwerkstoffen oder aus anderen Materialien hergestellte Ladungsträger (z.B. Gitterboxen, Kunststoffpaletten) unterliegen nicht den pflanzengesundheitlichen Regelungen der Europäischen Union.

Verfahrensweisen:

1. Phytosanitäre Abfertigung an der Einlasssstelle

Das Verpackungsmaterial der Sendung wird an der Einlasssstelle phytosanitär untersucht und abgefertigt.

Hinweis: Im Falle einer Untersuchung ist grundsätzlich einzuplanen, dass die Container an der Einlasssstelle entladen werden müssen.

2. T1, NCTS - Verfahren

Die Sendung ist nicht mehr beim Pflanzenschutzdienst an der Einlasssstelle anzumelden.

Der Einführer **muss** in Feld 31 der Versandanmeldung folgenden Hinweis eintragen: "Verpackungsholz - Pflanzenschutzdienst informieren". Wenn der genannte Hinweis in Feld 31 der Versandanmeldung enthalten ist, eröffnet die Abgangszollstelle das Versandverfahren und die Sendung wird an das für den Bestimmungsort zuständige Binnenzollamt oder einen zugelassenen Empfänger weitergeleitet.

2.1 Weiterleitungen an den zugelassenen Empfänger

Der zugelassene Empfänger benachrichtigt den Pflanzenschutzdienst Brandenburg (Antrag in [PGZ-Online](#) - Import von Verpackungsholz) unmittelbar nach Eintreffen der Sendung. Bis zum Abschluss der phytosanitären Kontrolle des Verpackungsholzes darf der Empfänger nicht über das Verpackungsholz verfügen bzw. dieses verbringen.

2.2 Weiterleitung zum Binnenzollamt

Der Importeur (**nicht** zugelassener Empfänger) beantragt rechtzeitig bei Bekanntwerden der Einfuhr, spätestens bei Anmeldung des T1-Verfahrens, beim Pflanzenschutzdienst Land Brandenburg die phytosanitäre Abfertigung am Empfangsort (Antrag in [PGZ-Online](#) - Import von Verpackungsholz).

Die Sendung kann verzollt und zum Empfangsort (Entladeort) geliefert werden. Bis zum Ergebnis der phytosanitären Kontrolle des Verpackungsholzes hat der Empfänger sicherzustellen, dass keine Gefahr vom Verpackungsholz ausgeht und es nicht vom Entladeort verbracht wird.

Verfahrensweise bei Nichteinhaltung der Anforderungen:

Wird bei der Einfuhruntersuchung von geregelten Verpackungshölzern festgestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind, werden geeignete Maßnahmen durch den Pflanzenschutzdienst angeordnet.